

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01009 vom 27. Januar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01009 du 27 janvier 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01009 del 27 gennaio 2009

Erwägungen

E. 3

3.1 In erster Linie limitierend wirkt sich die Osteoporose-Erkrankung auf die funktionelle Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin aus. Dr. B. führte aus, angesichts des Alters der Beschwerdeführerin sei die Osteoporose äusserst ausgeprägt. Spontanfrakturen im Bereich der Brust- und der Lendenwirbelsäule und im Bereich der Rippen seien möglich. Der Endokrinologe Dr. D. habe keine hämatologische Ursache für die Erkrankung feststellen können. In Betracht falle ein mögliches nutritives Defizit. Die Beschwerdeführerin selber habe angegeben, an einer Essstörung im Sinne einer Bulimie zu leiden. Diese vermöge die Osteoporose zu erklären.

Das Verhalten der Beschwerdeführerin während der Exploration sei äusserst auffällig gewesen. Sie habe einen getriebenen Eindruck hinterlassen. Teilweise habe sie paranoide Vorstellungen geäussert. Auffällig sei, dass sich die Beschwerdeführerin trotz diagnostizierter Osteoporose und durchgemachter schmerzhafter Fraktur im Bereich der Lenden- und der Brustwirbelsäule in den Jahren 2006 und 2007 keiner adäquaten Behandlung unterziehe. Dasselbe gelte für die Handgelenkspathologien. Aus orthopädischer Sicht sei die Beschwerdeführerin trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der Lage, die berufliche Tätigkeit als Designerin und Architektin, verstanden als leichte Arbeit mit reiner Bildschirm- respektive zeichnerischer Tätigkeit, die selbst eingeteilt werden kann, vollschichtig weiterzuführen. Für sämtliche anderen Tätigkeiten, die eine Belastung der Handgelenke oder der Wirbelsäule mit über 5 kg verursache, bestehe hingegen eine deutliche Einschränkung (Urk. 11/50 S. 11 ff.).

3.2 Dr. B. begründete sorgfältig und nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin trotz der Osteoporose-Erkrankung eine Tätigkeit als Designerin und Architektin, verstanden als körperlich leichte Arbeit mit der Möglichkeit, die Arbeit selbstständig einzuteilen, weiterhin vollschichtig ausüben könnte. Die ständig bestehende Gefahr spontan auftretender Frakturen berücksichtigte Dr. B., indem er betonte, angepasst sei ausschliesslich das Arbeiten am Bildschirm respektive eine rein zeichnerische Tätigkeit. Inwiefern Dr. B. als Facharzt für Orthopädische Chirurgie zur Begutachtung der Beschwerdeführerin nicht geeignet war, ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin vermochte ihre entsprechenden Vorbringen nicht näher zu substantiieren. Dass Dr. B. gegen die Beschwerdeführerin eine Abneigung gehegt haben soll, ist nicht nachvollziehbar. Aus dem Gutachten selber ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

3.3. Die von der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren eingereichten neuesten Berichte der F. Klinik und der Klinik G. (Urk. 3/3, Urk. 3/8-10) stützen die Beurteilung von Dr. B., Dr. E. führte im Bericht vom 29. Juli 2008 ergänzend aus, es sei der Beschwerdeführerin nicht zumutbar, bei ihrer Arbeit Puppen mit einem relativ hohen Gewicht zu bauen und zu tragen, um sie hernach aus verschiedenen Blickrichtungen zu fotografieren (vgl. Urk. 3/3 S. 2). Derartige Belastungen erachtete aber auch Dr. B. als ungeeignet.

3.4. Durch die im Beschwerdeverfahren eingereichten Berichte nicht gestützt wird der Standpunkt der Beschwerdeführerin, die Arbeitsfähigkeit werde durch Herzprobleme und Schwindelbeschwerden beeinträchtigt. Weder der Bericht von Dr. med. H., FMH für Innere Medizin und Kardiologie, vom 7. Mai 2008 (Urk. 3/11) noch derjenige von Dr. med. I., Facharzt FMH für Ohren-Nasen-Halskrankheiten (ORL), vom 26. September 2008 (Urk. 6), legen einen entsprechenden Schluss nahe.

3.5. Es ist unbestritten, dass die fortschreitende Osteoporose keine körperlichen Belastungen mehr zulässt. Unklar ist indessen, welche funktionellen Anforderungen die angestammte Tätigkeit der Beschwerdeführerin stellt. Dr. E. erwähnte das Hantieren mit Puppen von erheblichem Gewicht. Auch die Beschwerdeführerin erwähnte, die bisherige Tätigkeit sei mit gewissen körperlichen Belastungen verbunden, konkretere Angaben hierzu machte sie indessen nicht. Wie es sich tatsächlich verhält, ist durch zusätzliche Abklärungen zu ermitteln. Erst hernach kann beurteilt werden, ob und in welchem Ausmass die bisherige Tätigkeit auch weiterhin zumutbar ist. Da die Osteoporose-Erkrankung zu einem fortschreitenden Verlust von Knochenmasse führt, ist bei den zu tätigen Abklärungen auch die jüngste Entwicklung zu berücksichtigen (vgl. Urk. 3/3, Urk. 3/8-10, Urk. 14).

3.6. In die zusätzlichen Abklärungen miteinzubeziehen sind des Weiteren die Handgelenkspathologien, die gemäss den Feststellungen von Dr. med. J., Leitender Arzt der Orthopädie und Handchirurgie der F. Klinik die funktionellen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin erheblich einschränken (vgl. Urk. 3/10), was insbesondere in Bezug auf die manuellen Anforderungen als Zeichnerin und bei der Bedienung eines Computers relevant ist.

3.7. Beachtung zu schenken ist schliesslich den von Dr. B. festgestellten psychischen Auffälligkeiten (Störungen des Ernährungsverhaltens, Unterlassung von dringlichen ärztlichen Therapien). Diese Befunde und gegebenenfalls deren Auswirkungen auf die erwerbliche Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin bedürfen der weiteren Abklärung. Die Beschwerdeführerin macht geltend, tatsächlich beständen solche Probleme nicht. Es ist indessen nicht ersichtlich, dass Dr. B. tatsächlich nicht existierende Befunde in seinem Gutachten erwähnte. Ein nutritives Defizit als Mitursache für die Osteoporose erwähnte nicht nur Dr. B., sondern auch Dr. D. (Urk. 3/18). Dr. C. kam zum Schluss, eine mangelnde Kalziumzufuhr sei entscheidend gewesen, führte dies aber nicht weiter aus (Urk. 3/16).

3.8. Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die Beschwerdeführerin einer den aufgeworfenen Fragen entsprechenden medizinischen Begutachtung unterziehe. Hernach ist über den streitigen Leistungsanspruch neu zu verfahren.

E. 4

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 700.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2 Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'800.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 27. August 2008 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfährt.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Yolanda Schweri

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 13 u. 14

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.